

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 1995

2932. Nutzungsplanung Adliswil, Revision

Am 5. April 1995 setzte der Gemeinderat der Stadt Adliswil die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind bei der Kanzlei der Baurekurskommissionen gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 28. Juni 1995 vier Rekurse eingegangen. Gemäss Bescheinigung des Gemeinderates Adliswil vom 2. Mai 1995 wurde das Referendum nicht ergriffen und beim Bezirksrat Horgen keine Rechtsmittel eingereicht.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Am Zonenplan wurden verschiedene Detailkorrekturen vorgenommen und die Empfindlichkeitsstufen zugeordnet. Eine weitere Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund des festgesetzten regionalen Richtplanes als erforderlich erweist.

Unter Ausnahme der angefochtenen Gewerbezone G 2 im Bereich «Moos» zwischen der Zürichstrasse und der Nationalstrasse N 3 (Kat.-Nrn. 2457, 7446, 6234 und 6235) und der angefochtenen Empfindlichkeitsstufenzuordnung der Gewerbezone G 3 zwischen Sihltalbahn und Industriering (Kat.-Nrn. 6306 und 6003) stehen die Rekurse der Genehmigung nicht entgegen. Eine allfällige Gutheissung hätte keine weiteren Auswirkungen auf die übrigen Teile der beschlossenen Vorlage.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Gemäss Art. 35 Abs. 1 legt in der Erholungszone die Baubehörde im Einzelfall die zulässigen Gebäudeabmessungen fest. Die Festlegung von Bauvorschriften kann mangels gesetzlicher Grundlage nicht an die Baubehörde delegiert werden. Der zweite Satz von Art. 35 Abs. 1 ist daher von der Genehmigung auszunehmen. Der Stadtrat ist einzuladen, dem Gemeinderat eine Regelung im Sinne von § 62 Abs. 2 PBG zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Gemäss Art. 38 ist die Errichtung von Aussenantennen nur gestattet, sofern durch andere technische Einrichtungen keine gleichwertigen Empfangsmöglichkeiten gewährleistet sind. Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. April 1992, hat die Voraussetzungen für Antennenverbote umfassend geregelt. Für abweichende kantonale oder kommunale Regelungen bleibt kein Raum. Art. 38 ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 5. April 1995 revidierte Bau- und Zonenordnung wird unter Vorbehalt gemäss Dispositiv Ziffern II und III genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden die Gewerbezone G 2 im Bereich «Moos» zwischen der Zürichstrasse und der Nationalstrasse N 3 (Kat.-Nrn. 2457, 7446, 6234 und 6235) sowie die Empfindlichkeitsstufenzuordnung der Gewerbezone G 3 zwischen Sihltalbahn und Industriering (Kat.-Nrn. 6306 und 6003) einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Der zweite Satz von Art. 35 Abs. 1 und Art. 38 werden von der Genehmigung ausgenommen.

IV. Der Stadtrat Adliswil wird eingeladen, dem Gemeinderat Bauvorschriften im Sinne von § 62 Abs. 2 PBG zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

V. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, 8134 Adliswil (unter Rücksendung je eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi